

GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN -J1

1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Wir erklären, dass das Produkt funktionsfähig ist und dass es während der Gewährleistungsfrist, die im „Gewährleistungsschein“ angeführt ist, funktionieren wird, falls es korrekt montiert, in Betrieb genommen und Instand gehalten, entsprechend den gültigen „Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme, Benutzung und Instandhaltung“ (im weiteren Text: Benutzerhandbuch) wird.

Alle Störfälle und eventuelle Beschädigungen werden vom Hersteller selbst oder von einer autorisierten Servicewerkstadt (im weiteren Text Hersteller) behoben, entsprechend den Verpflichtungen aus dem „Gewährleistungsschein“ und den „Gewährleistungsbedingungen“.

Nachfolgende Garantiebedingungen sind für alle Seiten jedes Vertrages, der sich auf die Produkte bezieht, falls nicht anders angegeben, bindend.

2. GARANTIEGEGENSTAND

Diese Garantiebedingungen gelten für das Produkt, welches in dem „Gewährleistungsschein“ angegeben ist.

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Der „Gewährleistungsschein“ muss vollständig, korrekt und lesbar von dem der das Produkt montiert und in Betrieb genommen hat, ausgefüllt werden.

Montage und Inbetriebnahme müssen durch qualifiziertes Personal erfolgen und mit entsprechende Protokolle belegt werden.

Das Produkt muss von Personen mit entsprechender Qualifikation bedient werden.

Der Hersteller wird mit der Behebung angeblicher Beschädigungen/Störfälle (im weiteren Text „Störfall“) entsprechend den „Garantiebedingungen“, nicht beginnen sofern kein „Gewährleistungsschein“ und die Originalrechnung für das Produkt vorgelegt werden.

4. UMFANG UND GÜLTIGKEIT DER GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung deckt Störungen die als Folge von Fehlern des Herstellers bei der Konstruktion, Material, eingebauten Komponenten und Fehlern bei der Zusammensetzung des Produkts aufgetreten sind

5. DIE GEWÄHRLEISTUNG DECKT FOLGENDES NICHT AB

- Beschädigungen beim Transport, Abladung, Lagerung oder Bewegung des Produkts,
- Schäden durch äußere Einflüsse bei Transport, Abladung, Lagerung oder Bewegung des Produkts,
- mechanische Schäden durch Kräfteinflüsse oder Abstürze,
- Schäden oder Beschädigungen durch:
 - nicht fachgerechte Montage und/oder Inbetriebnahme durch nicht qualifiziertes Personal,
 - nicht fachgerechte Montage anderer mit dem Gerät verbundener Ausrüstung die außerhalb der Kontrolle des Herstellers liegen,
 - durch die Nutzung der nicht adäquaten Software fuer die Inbetriebnahme und/oder fuer die Nutzung des Geräetes.
 - Bedienung des Geräts entgegen dem Benutzerhandbuch und/oder seitens nicht qualifizierten Personals,
 - ungenügenden oder schlecht durchgeführten vorgeschriebenen Prüfungen, Kontrollen und Instandhaltungen des Geräts, die im Benutzerhandbuch angeführt sind,
 - Benutzung nichtorigineller Reserveteile oder Teilen die vom Hersteller nicht freigegeben wurden,
- Schäden die bei der Instandhaltung oder Reparatur des Geräts von einem Servicetechniker verursacht wurden, der vom Hersteller nicht zugelassen ist,
- Verschleißteile und -komponenten während des normalen Betriebs (Verbrauchsmaterial) - Filter, Dichtungen, Riemen, Glühbirnen, Neon Leuchten, Sicherungen, Lager u.Ä.,
- Schäden an anderen Anlagen des Kunden und/oder dritter Personen als Resultat der Arbeitsunterbrechung des Geräts während auf die Reparatur innerhalb der Gewährleistungsfrist gewartet wird,
- Schäden durch Veränderung der Arbeitsparameter und Modifikationen die vom Hersteller nicht bewilligt wurden,
- Schäden durch höhere Gewalt.

6. GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN

Die Dauer der Gewährleistungsfrist ist in dem „Gewährleistungsschein“ für jedes einzelne Produkt angeführt.

6.1 Beginn der Gewährleistung - Lieferung

Die Gewährleistungsfristen beginnen ab dem Lieferdatum des Produkts, d. h. ab dem Datum der Lieferbereitschaft des Herstellers (falls der Kunde das Produkt oder das Gerät nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt hat).

6.2 Inbetriebnahme

Das Produkt wurde in Betrieb genommen wenn:

- es am Betriebsort zusammengesetzt/montiert, an die Installation angeschlossen (Lüftungsinstallation, Elektroanschluss, MSR-Anschluss und anderes) und mit vorgeschriebenen Arbeitsmedien, vorgeschrieben durch die „Technischen Charakteristiken des Produkts“ und dem Benutzerhandbuch, befüllt wurde,
- das „Kontrollblatt der Inbetriebnahme“ korrekt ausgefüllt wurde,
- die automatischen MSR-Elemente und die Betriebsparameter entsprechend den „Technischen Charakteristiken des Produkts“ und dem Benutzerhandbuch an den Produkten und Ausrüstung, vom Hersteller geliefert, einreguliert wurden,
- das „Protokoll der Inbetriebnahme“ korrekt ausgefüllt wurde

7. BESCHWERDEN

Störfälle, Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten im Betrieb müssen dem Hersteller ausschließlich schriftlich (E-Mail, Fax, Internet-Formular) angemeldet werden.

Telefonische Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Bei der Anmeldung des Störfalls muss folgendes angeführt werden:

- Art und Seriennummer des Produkts,
- genaue Anschrift wo sich das Gerät befindet (Firmenname, Tel. / Fax. / EMail, Kontaktperson),
- kurze Beschreibung der Störung und Merkmale des unregelmäßigen Produktbetriebs.

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung hat der Kunde neben der Anzeige des Mangels auch den Bestellschein für die Inanspruchnahme der Gewährleistung gem. dem Formular (beigefügt) von PRO-KLIMA zuzustellen.

Alle aus einer nicht berechtigten Reklamation gem. dem vorgenannten Bestellschein und diesen Gewährleistungsbedingungen hervorgehenden Kosten trägt der Kunde; ansonsten kommen Punkte 11 und 12 der Garantiebedingungen zu Anwendung.

Der Hersteller behält sich das Recht vor, für Verpflichtungen oder Leistungen nicht zu garantieren, falls der Kunde mit den Zahlungen für das Gerät oder frühere Reparaturen im Verzug ist.

8. BEGINN DER STÖRUNGSBEHEBUNG

Der Hersteller verpflichtet sich innerhalb von 48 Stunden oder 2 Arbeitstagen über die Berechtigung der Anmeldung zu äußern und mit der Behebung der gesichteten Störung ab dem Erhalt der Anmeldung zu beginnen.

Arbeitstage sind Montag bis Freitag, von 8 bis 16 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

9. DAUER DER STÖRUNGSBEHEBUNG

Der Hersteller wird die Störung, die Gegenstand der Gewährleistung ist, innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt der Anmeldung der Störung.

Der Hersteller behält sich das Recht der Verlängerung der Behebungsfrist (mit schriftlicher Benachrichtigung des Kunde) vor, falls es sich um Komponenten anderer Hersteller, die eine Lieferzeit von über 30 Tagen haben oder um schlechte Wetterbedingungen (bei Produkten die im Freien aufgestellt sind) handelt.

Über die Art der Behebung und die Art der Ersatzteile entscheidet der Hersteller.

Der Kunde ist verpflichtet die Behebung zu ermöglichen / die gelieferten Ersatzteile sofort nach Benachrichtigung des Herstellers zu übernehmen.

Als Tag der Behebung der Störung gilt der Tag der Fertigstellung der Arbeiten / Lieferung der Ersatzteile und deren Abnahme durch den Kunden auf Grundlage eines unterzeichneten Protokolls.

Im Falle einer geringfügigen Reparatur wird die Garantiezeit um den Zeitraum verlängert, in dem der Kunde das Produkt nicht nutzen konnte. Wird das Produkt jedoch ersetzt oder eine wesentliche Reparatur durchgeführt, beginnt die Garantiezeit erneut ab dem Tag des Austauschs oder ab dem Tag der Rückgabe des reparierten Produkts.

Wird nur ein Teil des Produkts ersetzt oder wesentlich repariert, beginnt die Garantiezeit ausschließlich für diesen Teil erneut.

10. KOSTENÜBERNAHME „KOMPLET“

Bei der Lieferung des Produkts an den Hersteller sind alle Kosten die mit der Gewährleistung umfasst sind (Teile + Arbeit + Entsorgung von fehlerhaften Teilen) gedeckt, außer:

- Kosten für die Demontage des Produkts sowie dessen Wiederausbau am Objekt,
- Kosten notwendiger Zulassungen und Bewilligungen für das Servicepersonal das die Störung behebt,
- Transportkosten und alle anderen verbundenen Kosten (Ein-/Abladung, Lagerung, Versicherung..) vom Objekt zum Hersteller und zurück zum Objekt.

Fristen für die Störungsbehebung (angeführt unter Punkt 9 „Dauer der Störungsbehebung“) werden ab Zeitpunkt der Anlieferung des Produkts an den Hersteller bis zum Zeitpunkt der Lieferungsbereitschaft (schriftliche Benachrichtigung des Herstellers) gerechnet.

11. KOSTENÜBERNAHME „AM OBJEKT“

Die Gewährleistung deckt alle Kosten (Teile + Arbeit + Transportkosten) die bei der Behebung der Störung am Objekt, das in dem „Gewährleistungsschein“ (Standort / Ort / Staat) angeführt ist, entstanden sind.

Der Kunde ist verpflichtet alle notwendigen Zulassungen und Bewilligungen für das Servicepersonal, das die Störung behebt, bereitzustellen. Die Kosten dieser werden vom Kunden getragen.

Kosten der Leistungen die für den Beginn der Störungsbehebung (Bauleistungen, Abbau anderer Geräte u.Ä.) werden vom Kunde getragen.

12. KOSTENÜBERNAHME – „BEIM HERSTELLER“

Die Gewährleistung deckt Kosten fehlerhafter / beschädigter Teile + Lieferkosten zum Objekt, das in dem „Gewährleistungsschein“ angeführt ist, ab.

Die Teile werden mit öffentlichen Transportmitteln (Post, Straßen Bahnverkehr) als normale Postpakete versendet.

13. KOSTEN FALLS DIESE NICHT MIT DER GEWÄHRLEISTUNG GEDECKT WERDEN

Falls die Zahlungsbedingungen (für Teile, Komponenten und Arbeiten) nicht bei dem Vertragsschluss vereinbart worden sind, gelten das Zahlungsdatum und -bedingungen aus den Rechnungen des Herstellers als verbindlich.

Transportkosten für Teile in Höhe wirklich entstandener Kosten, abhängig von der Transportart nach Auswahl des Kunden erhöht um 8%.

Sonstige abhängige Kosten (Leistungen anderer Unternehmer...) in Höhe wirklich entstandener Kosten erhöht um 8%.

14. KOSTEN DRITTER

Falls im Rahmen der vom Hersteller akzeptierten Garantie Kosten Dritter entstehen, die den Hersteller belasten, müssen diese zuvor vom Hersteller genehmigt werden. In diesem Fall muss die Rechnung für diese Kosten spätestens innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs des Geräts ausgestellt und dem Hersteller vorgelegt werden (anderenfalls trägt der Käufer diese Kosten).

15. FEHLERHAFTHE TEILE

Fehlerhafte Teile die während der Gewährleistungsfrist ausgetauscht werden, sind Eigentum des Herstellers.

Falls der Hersteller die fehlerhaften Teile nicht übernehmen kann oder will, ist die Entsorgung der fehlerhaften Teile die Verpflichtung des Kunden.

Auf gesonderten Antrag entsorgt der Hersteller die fehlerhaften Teile laut gültigen gesetzlichen Vorschriften auf Kosten des Kunden.

Der Hersteller ist verpflichtet innerhalb einer vernünftigen Frist dem Kunden die korrekten Dokumentation zur Entsorgung bereitzustellen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Instandhaltung, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile werden vom Hersteller 7 Jahre ab der Lieferung des Produkts sichergestellt.

Die Rechte aus der Gewährleistung können die Rechte des Kunden auf anderen juristischen Grundlagen nicht einschränken.

Diese Gewährleistungsbedingungen gelten ab 19.12.2024.